

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar Publikationsdatum: SHAB, KABZH 10.05.2023 Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.05.2028 Meldungsnummer: KK04-0000033761

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

Kollokationsplan und Inventar m2 ARCHITEKTUR GmbH

Schuldner:

m2 ARCHITEKTUR GmbH CHE-137.689.152 Splügenstrasse 10 8002 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:

Im Konkursverfahren über die m2 ARCHITEKTUR GmbH, Splügenstrasse 10, 8002 Zürich (vormals Freihofstrasse 14, 8048 Zürich)

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 30.05.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 22.05.2023

Auflagestelle:

Konkursamt Altstetten-Zürich Postfach 8048 Zürich

Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 10.05.2023 beim zuständigen Gericht rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Name schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung - der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 145 ZPO).